

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der
Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 70 Düsseldorf, 19.06.2023

DER REKTOR

der Kunstakademie Düsseldorf

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) wird die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 10. Juli 1990 (Amtliche Mitteilungen, Nr. 6), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 29. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 63), wie folgt neu gefasst:

§ 1 Änderung

§ 3 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 der Einschreibungsordnung werden neu gefasst und eingefügt:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 41 Absatz 10 KunstHG zu erbringen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Einschreibung erfolgt für das Wintersemester 2022/23 befristet für zwei Jahre.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 19.06.2023.

Düsseldorf, den 28.06.2023

Der Rektor der Kunstakademie Düsseldorf

Professor Tony Cragg

(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)